

SATZUNG

(in der Fassung vom 06.11.2002)

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderkreis der St.-Laurentius-Kantorei Köpenick e.V."
- (2) Der Sitz des Förderkreises ist Berlin.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Förderkreises ist die Förderung öffentlichkeitswirksamer Aufgaben und Projekte der St.-Laurentius-Kantorei in der evangelischen Stadtkirchengemeinde Berlin-Köpenick.
- (2) Die Förderung aller zur Kantorei gehörenden einzelnen Gruppen der Vokalmusik erfolgt in ihrem Umfang entsprechend Maßgabe der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Förderung kann darüber hinaus im Ausnahmefall durch Beschluss der Mitglieder des Förderkreises auch auf sonstige öffentlichkeitswirksame Vorhaben und Projekte der Kirchenmusik in der Stadtkirche St. Laurentius oder auf dafür notwendiges Inventar und Ausstattung ausgedehnt werden.
- (4) Der Förderkreis verfolgt keine eigenständigen oder anderweitigen von den öffentlichkeitswirksamen Aufgaben der St.-Laurentius-Kantorei losgelösten Ziele.

§ 3 Aufgaben des Förderkreises

Aufgaben des Förderkreises sind :

- (1) Ehrenamtliche personelle Unterstützung der Ausgestaltung von öffentlichen kirchlichen Veranstaltungen der Evangelischen Stadtkirchengemeinde in Berlin-Köpenick
- (2) Ehrenamtliche personelle Unterstützung der Organisation, Vorbereitung, Ausgestaltung und Durchführung von öffentlichen kirchenmusikalischen Veranstaltungen der Kantorei
- (3) Ehrenamtliche personelle und finanzielle Unterstützung der kirchenmusikalischen Öffentlichkeitsarbeit der St.-Laurentius-Kantorei Berlin-Köpenick
- (4) Finanzielle Unterstützung der Aufgaben und Projekte der St.-Laurentius-Kantorei durch regelmäßigen Beitrag und Spende der Mitglieder des Förderkreises
- (5) Entgegennahme, Verwaltung und satzungsgemäße Verwendung von anderweitigen Spenden und ständige Aquirierung von neuen Spendern

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Verein dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder

durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (5) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden keine Vermögensanteile des Förderkreises erhalten. Das Vermögen verbleibt der Gesamthandschaft des Förderkreises.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins sind :

- (1) Ordentliche Mitglieder,
- (2) Mitglieder von Amts wegen,
- (3) Ehrenmitglieder.

§ 6 Ordentliche Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder können
 - a) natürliche,
 - b) juristische Personen und
 - c) nicht rechtsfähige Vereine
 werden, die die Arbeit des Vereins aktiv fördern wollen. Gesellschaften bürgerlichen Rechts oder Erbgemeinschaften können die Mitgliedschaft nicht erwerben.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Anträgen von Mitgliedern gemäß Absatz (1) Bst. b) und c) ist von ihnen die Vertretungsbefugnis anzugeben.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Mitglieder haben Beiträge an den Verein gemäß Beitragsordnung zu entrichten.

§ 7 Mitglied von Amts wegen

- (1) Mitglied von Amts wegen ist (soweit das Einverständnis der / des Betreffenden vorliegt) die Kantorin / der Kantor der St.-Laurentius-Kantorei (die / der Verantwortliche für Kirchenmusik in der Evangelischen Stadtkirchengemeinde).
- (2) Das Mitglied von Amts wegen ist von der Beitragszahlung befreit.

§ 8 Ehrenmitglieder

- (1) Auf einstimmigen Vorschlag des Vorstandes können von der Mitgliederversammlung Förderer der St.-Laurentius-Kantorei für besondere Verdienste zu Ehrenmitgliedern des Vereins gewählt werden.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- (3) Ehrenmitglieder nehmen an Mitgliederversammlungen nur mit beratender Stimme teil. Sie haben im Verein kein aktives und passives Wahlrecht.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Tod,
 - bei Mitgliedern gemäß § 6 Absatz (1) Bst. b) und c) bei deren Auflösung, Austritt, Ausschluß, Erlöschen.
 - bei Mitgliedern gemäß § 7 Absatz (1) bei deren Dienstende im Amt.
- (2) Der Austritt ist jeweils bis 30. September eines Jahres zum 31.12. desselben schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- (3) Der Ausschluß von Mitgliedern ist mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der eingetragenen Mitglieder zulässig, wenn das Mitglied gröblich gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat.
- (4) Im Fall des Absatz (3) ist dem betroffenen Mitglied der beabsichtigte Ausschluß schriftlich zur Kenntnis zu geben und ihm die Möglichkeit einzuräumen, in der Mitgliederversammlung zu dem erhobenen Vorwurf Stellung zu nehmen.

- (5) Die Mitgliedschaft erlischt auf Beschluß des Vorstandes, wenn ein Mitglied am 30.09. eines Jahres trotz schriftlicher Mahnung mehr als 1 Jahr mit der Beitragszahlung im Rückstand ist.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Vom Vorstand können Gäste geladen werden, die beratend teilnehmen.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet zweimal im Jahr statt. Auf Antrag des Vorstandes oder eines Drittels der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden einberufen und geleitet. Im Falle seiner Verhinderung nimmt diese Befugnisse sein Stellvertreter wahr.
- (4) Den Mitgliedern sind Ort, Zeit und Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung mindestens vier Wochen vor ihrer Einberufung schriftlich mitzuteilen; bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen verkürzt sich diese Frist auf zwei Wochen.
- (5) Soweit Mitglieder bestimmte Tagesordnungspunkte auf der Mitgliederversammlung behandelt lassen wollen, sind sie verpflichtet, diese mindestens zwei Wochen vor der ordentlichen bzw. eine Woche vor der außerordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstandsvorsitzenden zur Kenntnis zu geben. Dieser hat die Mitglieder des Vorstandes darüber unverzüglich zu informieren.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 16 der Mitglieder gemäß § 5 Ziff.(1) und (2) anwesend sind. Mitglieder gemäß § 5 Ziff. (1) und (2) verfügen jeweils über eine Stimme. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht bewertet.
- (7) Wurde nachweislich zu einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung ordnungsgemäß geladen, ist für den Fall, daß diese nicht beschlußfähig ist, innerhalb von zwei Wochen erneut zu einer Mitgliederversammlung zu laden. Letztere ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.
- (8) Über das Ergebnis der Mitgliederversammlung sind schriftliche Aufzeichnungen anzufertigen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen sind.

§ 11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegen:

- (1) Die Wahl des Vorstandes des Vereins gemäß § 14 und der Ehrenmitglieder gemäß § 8
- (2) Satzungsänderungen und der Beschluß über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vermögens des Vereins; Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln und der Beschluß über die Auflösung des Vereins einer solchen von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.
- (3) Bestätigung der vom Vorstand als Entwurf vorzulegenden Beitragsordnung
- (4) Bestätigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung, die vom Vorstand auf der Mitgliederversammlung für das vergangene Geschäftsjahr vorzulegen sind
- (5) Bestätigung der Vorhaben und des Etats für das folgende Geschäftsjahr.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister sowie dem Mitglied von Amts wegen (entspr. § 7). Das Mitglied von Amts wegen kann dabei keine der vorgenannten durch Wahl zu besetzenden Funktionen bekleiden.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt; sie führen ihre Geschäfte bis zur ordnungsgemäßen Bestellung des Nachfolgevorstandes.

- (3) Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich. Sachaufwand kann erstattet werden.
- (4) Der Verein wird im Rechtsverkehr jeweils durch den Vorsitzenden (bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden oder den Schatzmeister) und ein weiteres Vorstandsmitglied gemeinsam vertreten.
- (5) Der Vorstand soll in seine Tätigkeit sowohl Vertreter der Chöre (z.B. Stimmenvertreter) als auch die Leiter der Chöre beratend einbeziehen.

§ 13 Zuständigkeiten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins auf der Grundlage dieser Satzung und der gesetzlichen Bestimmungen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Über das Ergebnis einer Vorstandssitzung sind schriftliche Aufzeichnungen anzufertigen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen sind.
- (3) Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag oder Beschluß schriftlich oder fernmündlich zustimmen.
- (4) Der Vorstand erstattet auf der 1. Mitgliederversammlung des Jahres gemäß § 10 (2) Bericht über die wesentlichen Angelegenheiten und Leistungen des Vereins im vorangegangenen Jahr und legt die Jahresrechnung zur Bestätigung vor.
- (5) Der Vorstand legt auf der 2. Mitgliederversammlung des Jahres gemäß § 10 (2) den mit dem Kantor (Verantwortlichen für Kirchenmusik in der Evangelischen Stadtkirchengemeinde) vorabgestimmten Entwurf über die Leistungen des Förderkreises im Folgejahr und den dafür erforderlichen Etat zur Bestätigung vor.

§ 14 Wahl des Vorstandes

- (1) Wählbar sind alle Mitglieder des Vereins, soweit sie natürliche Personen sind, unter Beachtung von § 12 Absatz (1) Satz 2.
- (2) Die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes werden alle zwei Jahre in geheimer Abstimmung in ihre Funktionen gewählt.
- (3) Im Falle des Rücktritts eines Vorstandsmitgliedes oder seiner Amtsunfähigkeit aus wichtigem Grund ist auf der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluß gemäß § 11 (2) aufgelöst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelische Stadtkirchengemeinde Berlin-Köpenick, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten aus dieser Satzung zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist das Amtsgericht Berlin - Charlottenburg zuständig.

§ 17 Schlußbestimmungen

- (1) Die Kosten dieser Satzung und ihrer Durchführung, einschließlich aller Nebenkosten, gehen zu Lasten des Vereins.
- (2) Die Satzung des Vereins wurde auf der Mitgliederversammlung am 18.09.1996 errichtet und in der vorstehenden Neufassung durch Beschluß der Mitgliederversammlung am 06.11.2002 bestätigt.